

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie (M.Sc. Psychologie) an der Universität Leipzig

Vom...

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 28. Januar 2010 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Leipzig erlassen.

Inhalt:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Psychologie gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

(2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Psychologie erwarten lassen.

§ 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Psychologie bzw. einem inhaltlich verwandten Studiengang (z.B. Cognitive Science) nachweist oder einen Nachweis darüber besitzt, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann. Ob ein Studiengang als inhaltlich verwandt zu werten ist, entscheidet die Prüfungskommission (vgl. § 3).

(2) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Psychologie (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann,

- gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten,
- eine aussagekräftige schriftliche Darlegung der Bewerbungsgründe für die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie, in der die nach Ansicht des/der Bewerbers/Bewerberin besondere Neigung zu diesem Studium deutlich werden muss
- einen Nachweis über alle bis zu Einreichung der Unterlagen absolvierten Module.

(3) Die Bewerbung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung (Ausschlussfrist) schriftlich beim Dekanat der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie eingereicht werden.

(4) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt. Aufgabe der Prüfungskommission ist es die Eignungsfeststellung durchzuführen.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von einem/einer Studentenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.

(3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.

(4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang M.Sc. Psychologie geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen.

Aufgrund der im Master-Studium angebotenen Studienschwerpunkte kann die Eignung in der ersten Stufe der Eignungsprüfung nicht festgestellt werden, wenn nicht der Nachweis über Kenntnisse in folgenden Bereichen durch Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen erbracht wurde:

- In jedem der 3 folgenden Bereiche

- Methoden der Psychologie und Statistik
 - Empiriepraktikum
 - Psychologische Diagnostik
- In mindestens 4 der folgenden 6 Grundlagenbereiche
 - Allgemeine Psychologie
 - Kognitive Psychologie
 - Biologische Psychologie
 - Persönlichkeitspsychologie
 - Entwicklungspsychologie
 - Sozialpsychologie
 - In mindestens einem der 3 folgenden Anwendungsbereiche
 - Klinische Psychologie
 - Pädagogische Psychologie
 - Arbeits- und Organisationspsychologie.

Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe der Eignungsfeststellung.

(2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Eignungsprüfung bestanden haben, werden darüber schriftlich informiert. Bewerber/innen, die aufgrund der Prüfung der eingereichten Unterlagen die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(3) Bewerber/innen, deren Eignung aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht feststeht, werden zu einer zweiten Stufe der Eignungsfeststellung (Abs. 4 bis 6) schriftlich geladen.

(4) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht aus *einem 30 minütigen Gespräch* mit mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Masterstudiengang Psychologie erfolgreich teilzunehmen.

(5) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.

(6) Die Kommission ist in ihrer Entscheidung über die Eignung von Bewerbern/Bewerberinnen an die Bewertungen der beim Prüfungsgespräch anwesenden Kommissionsmitglieder gebunden. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellung. Die Entscheidung wird als Ergebnis der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in einen schriftlichen Bescheid. Bewerber/innen, über deren Eignung in der ersten Stufe bereits abschließend entschieden wird, erhalten ihren Bescheid drei Wochen nach der Eignungsprüfung der ersten Stufe. Bewerber/innen, die zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung eingeladen werden, erhalten ihren Bescheid zwei Wochen nach der Eignungsprüfung in der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.

(3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.

(4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.

(5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie einzulegen.

(6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6 Termine und Wiederholung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich in den Instituten für Psychologie statt. Der Eignungsprüfungstermin und ein Nachholtermin werden spätestens zwei Monate vor dem Termin der Eignungsprüfung in geeigneter Form von den Instituten für Psychologie bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.

(2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung des Masterstudienganges Psychologie vom 3. März 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 27, S. 43 bis 49) außer Kraft.

(2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie am 2. November 2009 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 28. Januar 2010 durch das Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den

Prof. Dr. Franz Häuser
Rektor